



An
[Adresse Teilnehmer/in]

VEREINBARUNG ÜBER EINE ERASMUS+ FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION (EU) FÜR ERASMUS+ HOCHSCHULBILDUNG: AUSLANDSAUFENTHALT ZU STUDIENZWECKEN IN ERASMUS+ PROGRAMMLÄNDERN

Zwischen
der Universität Leipzig (Erasmus Code: **D LEIPZIG01**), Ritterstr. 26, 04109 Leipzig, nachfolgend bezeichnet „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Dr. Svend Poller, Leiter der Akademischen Auslandsamtes und Erasmus+ Hochschulkoordinator, und
der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer, nachfolgend bezeichnet als „Teilnehmerin/ Teilnehmer“,

Name (Name, Vorname): _____

Geburtsdatum: ____ / ____ / ____ (tt/mm/jjjj)

wie in der „Registrierung zum Auslandsaufenthalt“ (Anlage I) weiter identifiziert, u.a. Bankverbindung, wird Folgendes vereinbart:
Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erhält eine Erasmus+ Förderung der EU für einen Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken auf der Grundlage des für den Zeitraum der Förderung gültigen Zuwendungsvertrags zwischen der Universität Leipzig und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst als Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit.

Die Erasmus+ Förderung der EU umfasst:

- einen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU,
- eine Erasmus+ Förderung der EU ohne finanziellen Zuschuss (*Erasmus+ Status*) oder
- einen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit einer Erasmus+ Status Förderung ohne finanziellen Zuschuss.

Der finanzielle Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU umfasst auch:

- Fördermittel für Teilnehmerinnen/ Teilnehmer mit Behinderung („special needs“)
- Fördermittel für („disadvantaged background“)
 - Teilnehmerinnen/ Teilnehmer mit Kind im Ausland
 - Teilnehmerinnen/ Teilnehmer mit Behinderung

Feste Bestandteile der Vereinbarung sind zudem folgende Anlagen:

- Anlage I Registrierung zum Auslandsaufenthalt (*im Original unterschrieben*)
- Anlage II Allgemeine Bedingungen (unter www.uni-leipzig.de/erasmus/out)
- Anlage III Erasmus+ Studierendencharter (unter www.uni-leipzig.de/erasmus/out)
- Anlage IV Lernvereinbarung: Abschnitt I „Vor der Mobilitätsphase“ (*gescannte oder digitale Unterschrift möglich*)
- Anlage V Zuschussmitteilung der Einrichtung

Die in den Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in allen Anlagen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung gewährt der Teilnehmerin/dem Teilnehmer, unter dem Vorbehalt, dass der Einrichtung Erasmus+ Mittel der EU in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und nur im Falle einer Erasmus+ Förderung mit finanziellem Zuschuss, einen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU für einen Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken,
in _____ [Land],
an der _____ [Gasthochschule],
nachfolgend „aufnehmende Einrichtung“.
- 1.2 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer nimmt den finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU nach Maßgabe des in Artikel 3 genannten Verfahrens an und verpflichtet sich, das Studium im Ausland, wie in der Lernvereinbarung (Anlage IV) beschrieben, durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, vorschlagen und diesen zustimmen.



ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DES AUSLANDSAUFENTHALTES

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Der **Beginn** des Erasmus+ geförderten Auslandsaufenthaltes ist der erste Tag, an dem die Teilnehmerin/ der Teilnehmer an der aufnehmenden Einrichtung zum Studienzweck anwesend sein muss. Das kann einen vorgeschalteten Sprachkurs an der empfangenden Einrichtung einschließen. Der endgültige Beginn wird durch die **Immatrikulationsbescheinigung** der aufnehmenden Einrichtung bestimmt.
Das **Ende** des Erasmus+ geförderten Auslandsaufenthaltes ist der letzte Tag, an dem die Teilnehmerin/ der Teilnehmer an der aufnehmenden Einrichtung zum Studienzweck anwesend sein muss. Das Ende wird durch die **Bescheinigung über das Ende des Auslandsaufenthaltes** bestätigt. Sofern die ausgestellte Datenabschrift der aufnehmenden Einrichtung das Enddatum des Aufenthalts beinhaltet, kann dieses Dokument die Bescheinigung ersetzen.
Eine vorläufige Festsetzung des Beginns und des Endes des Aufenthalts basiert auf den Angaben in der Registrierung zum Auslandsaufenthalt (Anlage I).
Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer verpflichtet sich die Dokumente, die zur Bestätigung der Aufenthaltsdauer notwendig sind, im Akademischen Auslandsamt der Universität Leipzig innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung einzureichen.
- 2.3 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erhält bei Bewilligung unter dem Vorbehalt, dass der Einrichtung von Seiten der EU ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden, einen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Aufenthaltsdauer, die durch die aufnehmende Einrichtung bestätigt wurde. Die Mindestdauer des Auslandsaufenthaltes zu Studienzwecken muss gewährleistet sein: 3 Monate.
- 2.4 Die Gesamtdauer aller Erasmus+ Auslandsaufenthalte mit und *ohne* finanziellen Zuschuss darf höchstens 12 Monate pro Studienphase bei mehrzügigen Studiengängen (Bachelor, Master) und höchstens 24 Monate bei einzügigen Studiengängen mit Magister- oder Diplomabschluss, Staatsexamen oder Kirchlichen Examen sowie zusätzlich 12 Monate im Promotionsstudium betragen. Die Angabe der Gesamtdauer berücksichtigt auch die vorhergehenden Erasmus-Aufenthalte im Rahmen des EU-Bildungsprogrammes für Lebenslanges Lernen (2007-2014).
- 2.5 Ein Antrag an die Universität Leipzig auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer muss mindestens einen Monat vor Ende des Auslandsaufenthaltes schriftlich gestellt werden und darf die Höchstdauer einer noch möglichen Erasmus+ Förderung nicht überschreiten. Die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer als Teilnehmerin/ Teilnehmer am Erasmus+ Programm führt nicht automatisch zur Bewilligung eines weiteren finanziellen Zuschusses. Eine separate Entscheidung über einen zusätzlichen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln für den Zeitraum der Verlängerung kann erst nach Ablauf des Studienjahres getroffen werden und ist abhängig von den Erasmus+ Mitteln, die der Einrichtung durch die EU zur Verfügung gestellt werden.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLER ZUSCHUSS AUS ERASMUS+ MITTELN DER EU

- 3.1 Die Höhe des finanziellen Zuschusses wird für die Teilnehmerin/ den Teilnehmer gemäß den Richtlinien des Programms Erasmus+ nach Bekanntwerden der Dauer des Auslandsaufenthaltes gem. Nr. 2.2 dieser Vereinbarung durch die Einrichtung festgelegt. Die Höhe des finanziellen Zuschusses pro Erasmus+ Aufenthalt während mehrzügigen Studiengängen (Bachelor, Master), während einzügigen Studiengängen (Staatsexamen o.ä.) und während der Promotion ist wie folgt festgesetzt:

Aufenthaltsdauer	Finanzieller Zuschuss für
Ab 3 Monaten, aber weniger als 3 Monate und 15 Tage	3 Monate
Ab 3 Monaten und 15 Tagen, aber weniger als 4 Monate	3,5 Monate
Ab 4 Monaten, aber weniger als 4 Monate und 15 Tage	4 Monate
Ab 4 Monaten und 15 Tagen, aber weniger als 5 Monate	4,5 Monate
Ab 5 Monaten, aber weniger als 5 Monate und 15 Tage	5 Monate
Ab 5 Monaten und 15 Tagen, aber weniger als 6 Monate	5,5 Monate
Ab 6 Monaten, aber weniger als 6 Monate und 15 Tage	6 Monate
Ab 6 Monaten und 15 Tagen, aber weniger als 7 Monate	6,5 Monate
Ab 7 Monaten, aber weniger als 7 Monate und 15 Tage	7 Monate
Ab 7 Monaten und 15 Tagen, aber weniger als 8 Monate	7,5 Monate
Ab 8 Monaten, aber weniger als 8 Monate und 15 Tage	8 Monate
Ab 8 Monaten und 15 Tagen, aber weniger als 9 Monate	8,5 Monate
Ab 9 Monaten, aber weniger als 9 Monate und 15 Tage	9 Monate
Ab 9 Monaten und 15 Tagen, aber weniger als 10 Monate	9,5 Monate
Ab 10 Monaten bis einschließlich 12 Monate	10 Monate

Während einzügigen Studiengängen (Staatsexamen o.ä.) wird bei einer Aufenthaltsdauer, die ein Studienjahr (12 Monate) überschreitet, der finanzielle Zuschuss analog zur o.a. Tabelle pro Studienjahr festgesetzt, wobei die ersten drei Monate des zweiten Studienjahres bereits monatlich bezuschusst werden können und die maximale Höhe des finanziellen Zuschusses insgesamt auf 20 Monate begrenzt ist.

Die Mitteilung über den endgültigen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU (Anlage V) wird der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer nach Einreichung aller Abschlussunterlagen zum Ende des Auslandsaufenthaltes zugeschickt.



- 3.2 In Erasmus+ Programm hat ein Fördermonat 30 Tage, ungeachtet der tatsächlichen Kalendertage. Die länderabhängigen Monatssätze für eine Teilnehmerin/ eines Teilnehmers der Universität Leipzig sind für einen Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken wie folgt festgelegt:
- 450 EUR/ Monat für einen Auslandsaufenthalt in Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich
 - 390 EUR/ Monat für einen Auslandsaufenthalt in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern
 - 330 EUR/ Monat für einen Auslandsaufenthalt in Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, FYR Mazedonien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn
- 3.3 Die Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/innen mit Behinderung) erfolgt, sofern zutreffend, gegebenenfalls auf Grundlage der von der Teilnehmerin/ der Teilnehmer vorgelegten Belege.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche die Teilnehmerin/ der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium erzielt, solange er oder sie die in Anlage IV vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Der finanzielle Zuschuss oder Teile desselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer von dieser/ diesem zurückgezahlt werden. Sollte der/die Teilnehmer/-in den Aufenthalt von sich aus vorzeitig beenden, aber die Mindestaufenthaltsdauer einhalten, muss er/sie den darüber hinaus erhaltenen Zuschuss zurückzahlen, außer es wurden andere Vereinbarungen mit der Einrichtung getroffen. Wenn die Teilnehmerin/ der Teilnehmer aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, den Auslandsaufenthalt wie in Anlage IV beschrieben, zu Ende zu bringen, ist sie/er dazu berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) des Auslandsaufenthaltes zu Studienzwecken zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Einrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Einrichtung etwas anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von „höherer Gewalt“ muss der Projektträger berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Nach Vorlage
- der unterzeichneten Registrierung zum Auslandsaufenthalt (Anlage I),
 - der Kopie der abgeschlossenen Lernvereinbarung (Anlage IV) und
 - der Immatrikulationsbescheinigung der empfangenden Einrichtung sowie
 - der unterzeichneten Vereinbarung über eine Erasmus+ Förderung der EU für einen Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken durch beide Parteien
- erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer innerhalb von 30 Tagen die erste Rate des finanziellen Zuschusses. Legt die Teilnehmerin/der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Einrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Auszahlung möglich. Berechnungsgrundlage für die Gesamtsumme des finanziellen Zuschusses ist das Verfahren wie unter 3. erläutert. Die erste Rate für die Teilnehmenden umfasst die festgesetzte Gesamtsumme des finanziellen Zuschusses abzüglich eines Monatssatzes. Unter Bezug auf die Mindestdauer von 3 Monaten umfasst die erste Rate jedoch wenigstens 3 Monatssätze. Im Falle von Aufhalten mit einer Gesamtdauer von nur 3 Monaten und weniger als 15 Tagen oder 3 Monaten und 15 Tage, aber weniger als 4 Monaten, entspricht die erste Rate der Gesamtsumme des finanziellen Zuschusses.
- 4.2 Die Vorlage der Bescheinigung über das Ende des Auslandsaufenthaltes oder der Datenabschrift der aufnehmenden Einrichtung (mit genauer Angabe des Zeitraums des Auslandsaufenthaltes) und die Übermittlung des EU-Survey Teilnehmerberichtes durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer gelten als Antrag auf Zahlung des Restbetrages. Die Einrichtung stellt nach Artikel 2 die endgültige Aufenthaltsdauer fest. Eventuelle Abweichungen zur vorläufigen Aufenthaltsdauer werden verrechnet. Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erhält
- bei Übereinstimmung, Verkürzung oder Verlängerung um weniger als einen Monat eine zweite Rate, die die ausstehende Differenz zur festgelegten Höhe des finanziellen Zuschusses umfasst,
 - bei Verkürzungen um mehr als einen Monat eine Rückzahlungsaufforderung in Höhe des zu viel erhaltenen finanziellen Zuschusses oder
 - bei ordnungsgemäßer Verlängerung des Auslandsaufenthaltes (unter Vorbehalt s. 2.5) eine zweite Rate in Höhe des festgesetzten finanziellen Zuschusses für die nachweislich noch zu fördernde Aufenthaltsdauer.
- Für die Zahlung der zweiten Rate durch die Einrichtung (nach Eingang des EU-Survey Teilnehmerberichtes) oder bei fälligen Rückzahlungen nach Erhalt Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass sie/ er eigenverantwortlich über ausreichenden im entsprechenden Gastland gültigen Versicherungsschutz (Krankheit, Haftpflicht, Unfall) verfügen muss.
- 5.2 Der nationale Krankenversicherungsschutz ist Grundvoraussetzung für alle an der Universität Leipzig immatrikulierten Studierenden. Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass die nationale Krankenversicherung mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz bietet. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein.



- 5.3 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass nur ein im entsprechen-den Gastland gültiger Haftpflichtversicherungsschutz, Schäden am Studienplatz abdeckt, die die Teilnehme- rin/ der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht¹.
- 5.4 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass nur ein im entsprechen-den Gast- land gültiger Unfallversicherungsschutz, mindestens die Schäden zulasten der Teilnehmerin/ des Teilnehmers am Studienplatz und darüber hinaus abdeckt.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (Online Language Support - OLS)

[nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptarbeitssprache Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch Gälisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowenisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch ist (weitere Sprachen nach Verfügbarkeit, jedoch nicht für Muttersprachlerinnen und Muttersprachler)]

- 6.1 Für die Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprachen muss die Teilnehmerin/ der Teilnehmer VOR und NACH einer Mobili- tätsphase den OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierendenmobilität. Ausgenommen sind die Muttersprachlerinnen und Muttersprachler in der gültigen Hauptunterrichtssprache. Weitere Aus- nahmen sind einzeln zu begründen. Aufforderung und Login erhalten die Teilnehmerin/ der Teilnehmer per E-Mail nach Einreichen der Registrierung zum Auslandsaufenthalt (Anlage I). Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer muss das Akademische Auslandsamt der Universität Leipzig umgehend in Kenntnis setzen, wenn sie/ er den OLS-Sprachtest nicht vornehmen kann.
- 6.2 Nur bei OLS-Sprachkursteilnahme: Die Teilnehmerin/ Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs für die Unterrichts- sprache oder eine andere Landessprache unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Die Teilnehmerin/ Der Teilnehmer muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn sie/er den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY TEILNEHMERBERICHT (ONLINE)

- 7.1 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer verpflichtet sich innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase, den EU-Survey Online-Teilnehmerbericht auszufüllen und zu übermitteln. Die Einrichtung kann von der Teilnehmerin/ der Teilnehmer, die/ der den EU-Survey Teilnehmerbericht nicht ausfüllt und übermittelt, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhalten- en finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Ein ergänzender EU-Survey Online-Fragebogen kann der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine voll- ständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Alle Parteien werden sich bemühen, bei Streitigkeiten die Vereinbarungen betreffend eine gütliche Einigung zu erzielen. Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließ- lich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

TEILNEHMERIN/ TEILNEHMER

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Dr. Svend Poller, Leiter Akademisches Auslandsamt

Nachname, Vorname (in Druckschrift)

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Leipzig, _____
Ort, Datum

¹ Es besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer DAAD-Versicherung. Näheres siehe: <https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zieland-ausland>